

Fernmeldegesetz

Notifikation einer Nummernwiderrufsverfügung

Das Bundesamt für Kommunikation hat am 7. Juli 2015 in Sachen *Mastertel GmbH, vormals: Pilotstrasse 4, D-80538 München, Deutschland*, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz, betreffend Widerruf zugeteilter Adressierungselemente verfügt:

1. Die mit Verfügungen vom 13. August 2012, 3. Mai 2012 und 29. Juni 2012 zugeteilten Einzelnummern 0901 450120, 0901 450150, 0901 450200, 0901 450250, 0901 450350, 0901 450550, 0901 450650, 0901 450750, 0901 450850 und 0901 450950 werden mit sofortiger Wirkung widerrufen.
2. Einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Widerrufsverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Swisscom (Schweiz) AG wird angewiesen, die Einzelnummern 0901 450120, 0901 450150, 0901 450200, 0901 450250, 0901 450350, 0901 450550, 0901 450650, 0901 450750, 0901 450850 und 0901 450950 innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung ausser Betrieb zu nehmen.
4. Die Verwaltungsgebühren für diese Verfügung betragen 420 Franken und werden Mastertel GmbH auferlegt. Sie werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.
5. Mastertel GmbH ist die jährlichen Verwaltungsgebühren 2015 betreffend die Einzelnummern 0901 450120, 0901 450150, 0901 450200, 0901 450250, 0901 450350, 0901 450550, 0901 450650, 0901 450750, 0901 450850 und 0901 450950 von 162 Franken zuzüglich allfälliger Verzugszinsen schuldig.
6. Diese Verfügung gilt als Rechtsöffnungstitel im Sinn von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1).
7. Diese Verfügung wird im Bundesblatt publiziert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung im Bundesblatt schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Bundesamt für Kommunikation

Die nicht fristgerechte Bezahlung von Verwaltungsgebühren löst Verzugszinsen aus. Nach unbenutztem Ablauf der 20-tägigen Nachfrist wird die EFV mit der Eintreibung der Forderung beauftragt.

Der Entscheid kann von der Adressatin/dem Adressaten angefordert werden bei:

Bundesamt für Kommunikation
Nummerierung und Adressierung
Zukunftstrasse 44
2501 Biel
Telefon +41 (0)58 460 55 11
Fax direkt +41 (0)58 460 55 49

21. Juli 2015

Bundesamt für Kommunikation